



**Stellungnahme des Vereins Betriebskrankenkassen im Unternehmen e.V. zum
Vorschlag des GKV-SV (Entwurf: Stand vom 02.05.2011) für eine gesetzliche
Quotierung der Ausgaben nach §§ 20 und 20a SGB V**

09.05.2011

Die traditionellen Betriebskrankenkassen begrüßen die Initiative des GKV-Spitzenverbandes, aktiv auf eine Verbesserung der Grundlagen der Primärprävention hinzuwirken. Insbesondere die beabsichtigte Stärkung der Settingansätze ist geeignet, Mittel ziel- und bedarfsgerechter zu verteilen. Hierbei sehen wir die betriebliche Gesundheitsförderung als besonderen – vom Gesetzgeber mit eigener Rechtsvorschrift (§ 20a SGB V) hervorgehobenen Settingansatz.

Mit der Abkehr vom „Gießkannenprinzip“ hin zur effizienteren Verteilung der Mittel sollten jedoch auch die bisherigen Beschränkungen, die oftmals zu einer zwangsweisen Reduzierung von Präventionsmaßnahmen führten, ebenfalls beseitigt werden. Dazu gehören z.B. Budgets in Form von Höchstgrenzen.

Die Aufwendungen betriebsbezogener BKKn für Präventionsleistungen nach § 20 (2) SGB V liegen regelmäßig über den Aufwendungen anderer Kassenarten und den zulässigen Höchstsätzen. Auch eine Anhebung der zulässigen faktischen Obergrenze von derzeit 2,86 € würde an der grundlegenden Problematik nichts ändern, dass ggf. sinnvolle Präventionsmaßnahmen im Betrieb unterblieben.

Aus dem selben Grund lehnen wir auch Vorhaben ab, die auf eine Quotierung der Präventionsausgaben abzielen: Vielmehr sollte es im Ermessen der jeweiligen Krankenkasse liegen, wie viel sie für Prävention in den Settingbereichen investiert und welche Settingbereiche dabei berücksichtigt werden. Der Verein BKKiU e.V. unterstützt daher die Forderung nach Mindestausgaben in den Settingansätzen, ohne diese durch neue Vorgaben (Quotierung) zu ersetzen.

Schließlich sollte der GKV-Spitzenverband darauf hinwirken, dass Ausgaben für Prävention auch durch entsprechende Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds bzw. dem Risikostrukturausgleich (RSA) abgebildet werden.

Unser Vorschlag:

- Der in § 20 Abs. 2 S. 1 SGB V genannte Betrag ist ein Mindestbetrag.
- Jegliche Quotierung der Mittel wird abgelehnt.
- In § 266 SGB V ff. ist für Präventionsleistungen eine Zuweisung vorzusehen.

Stefan Sellinger
Vorstand BKK Merck

Thomas Quell
Vorstand BKK Beiersdorf